

möchte/ daß die Verbrecher zur Haßft zu bringen; So sollen Unsere Ampts- und die Stadt-Gerichte jedes Ortes/ im Friede und mehrern Gehorsams willen/ so wohl vor sich/ als uff Ersuchen / dem Bergmeister hülffliche Hand zu leisten / ihre Gerichts-Diener ungesäumt abfolgen/ durch sie die Thäter und Freveler angreifen/ und in Verwahrung bringen zu lassen/ und hierzu die gemeinen Gefängnisse ohne Verweigerung zu verstaten schuldig / ihnen aber auch solches an ihrer Jurisdiction und Gerichtsbarkeit unnachtheilig seyn.

Wenn auch ein Bergmann / oder andere Persohn / in der Grube todt bleibet/ oder daselbst gefunden wird / ist derselbe von dannen / es werde allda Bergüblich und würcklich gebauet / oder nicht / allein uff Anordnung des Berg-Ampts / und nicht der Ampts- oder Stadt-Gerichte/ die hierinnen keinen Eingriff zuthun/ an Tag heraus / entweder uff der Gewercker / oder nahen Anverwandten Kosten zu ziehen/ und ohne Gerichtliche Uffhebung denen Freunden/ oder andern sich herum angebenden zur Beerdigung auszustellen.

Wo aber Vieh in Schächte fället / und todt bleibet / so soll zwar uff Ansuchen derer jenigen / denen solches zustehet / allein uff des Bergmeisters Verfügung/ dem Nachrichter die Heraus- und wegschaffung verstatet seyn/ doch dergestalt/ daß die Stöllner und Gewercken/ welchen es im Wege/ und hinderlich/ etwas an Unkosten/ auf des Berg-Ampts Erkänntniß/ steuern/ auch darzu jedesmahl Haspel und Seyl verschaffen.

Und nachdem zwischen denen Berg- und etlichen Unsern Aemtern und Städten/ wegen derer vor Alters/ und von neuen erbauten Zechen- und Huthäusern / und darauff wohnenden Bergleute / in puncto Jurisdictionis sich zum öfftern Irrungen hervor gethan / und Klage geführet worden/ damit nun auch hierinnen eine Gewißheit seyn/ und die Jurisdictiones nicht confundiret werden möchten; Wir uns aber erinnern/ was allbereit Unsere in G D T ruhende Vorfahren / unterm 23. September 1622. und 30. Aprilis 1653. auch am 21. September 1657. disfalls verordnet: So bestätigen Wir solches/ Krafft dieses/ dergestalt/ und wollen/ daß nicht allein/ wo alte/ und